

Referat/Amt:
VI/63-1

Bearbeitet von:
Bauaufsichtsamt

Tel.Nr.:
10 04

Bauvorhaben: Anbringung eines angestrahnten Werbeauslegers und eines beleuchteten Schildes mit Einzelbuchstabencharakter
Widerspruch des Antragstellers gegen die Baugenehmigung
Grundstück: Henkestr. 26

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Öff.	Nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						Ein-stimmig	Für	Gegen
BWA	13.07.04	X			X			

Erfolgte Beteiligungen:

Finanzielle Konsequenzen:

- Beschluss des Bau- und Werkausschusses am 13. Juli 2004 -

- einstimmig / mit _____ gegen _____ Stimmen -

Dem Widerspruch wird nicht abgeholfen, der Vorgang wird gemäß § 73 VwGO der Regierung von Mittelfranken zur Entscheidung vorgelegt.

Vorsitzender:

Berichterstatter:

I. Sachbericht:

Mit Bescheid vom 07.04.2004 wurde die Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Der hiergegen vom Antragsteller eingelegte Widerspruch ist fristgerecht und zulässig. Er richtet sich gegen die Untersagung der vorgesehenen gelben Beleuchtung am Vordach. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Bei der Beleuchtung würde es sich nicht um eine Werbeanlage, sondern lediglich um eine Fassadenbeleuchtung handeln. Sie sei nicht Bestandteil des Bauantrages und unterliege auch nicht der Genehmigungspflicht. Das benachbarte Hotel Bayerischer Hof würde über eine ähnliche Fassadenbeleuchtung verfügen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beleuchtung des Vordaches dient dazu, um neben den Werbeschildern auf die Geschäftsstelle aufmerksam zu machen und ist Bestandteil des Werbekonzeptes. Bei dem angrenzenden Gebäude des Hotels Bayerischer Hof (Henkestr. 28) handelt es sich um ein Baudenkmal, weshalb die Werbeanlagen der Geschäftsstelle auf die Belange des Denkmalschutzes Rücksicht nehmen müssen. Das bereits genehmigte Vordach erstreckt sich bei einer Tiefe von 0,70 m über die gesamte Gebäudebreite. Es soll während der Dunkelheit durch Neonröhren intensiv in einem gelben Farbton beleuchtet werden. Diese Beleuchtung würde sich auf das Erscheinungsbild des benachbarten Baudenkmales nachteilig auswirken und kann daher

aus Gründen des Denkmalschutzes nicht zugelassen werden. Die am Nachbargebäude vorhandene Außenbeleuchtung ist mit dem Vordach in keiner Weise vergleichbar und stellt keinen Bezugsfall dar.

- II. Amt 63 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- III. Amt 63-1 z. W